

**Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse des Landesverbands Brandenburg  
der Freien Demokratischen Partei**

**§1 Stellung und Aufgaben**

1. Der Landesvorstand setzt Landesfachausschüsse zur Bearbeitung von inhaltlichen Themen ein.
2. Die satzungsrechtlichen Aufgaben und Stellung der Landesfachausschüsse bestimmen sich nach § 18 der Satzung des Landesverbandes.
3. Die Landesfachausschüsse sind Organe des Landesvorstandes. Unabhängig von dessen Vorgaben können die Ausschüsse aus eigener Initiative Beratungsthemen festlegen.
4. Beratungsergebnisse sind in Form von Anträgen, Entschlüssen, Stellungnahmen oder Empfehlungen dem Landesvorstand oder dem von ihm bezeichneten Empfänger zuzuleiten. Der Landesvorstand kann die Beratungsergebnisse als Antrag der Landesfachausschüsse dem Landesparteitag vorlegen oder als eigene Anträge einbringen.

**§2 Bildung der Ausschüsse und Berufung ihrer Mitglieder**

1. Der Landesvorstand fasst nach seiner jeweiligen Neuwahl einen Beschluss über die Bildung der Landesfachausschüsse.
2. Die Mitarbeit in Landesfachausschüssen steht jedem Mitglied des FDP-Landesverbands Brandenburg offen. Innerhalb einer jeweils festgelegten Frist melden die Mitglieder ihr Interesse an der Mitarbeit der Landesgeschäftsstelle. Eine Abstimmung über die Zulassung zur Mitarbeit seitens des Landesfachausschusses ist nicht erforderlich.
3. Die Landesfachausschüsse können Sachverständige, die nicht Mitglied einer Partei sind, zur Beratung einzelner Themenbereiche hinzuziehen. Entstehen dadurch Kosten, ist die vorherige Absprache mit dem Landesschatzmeister erforderlich.
4. Die Bildung von Unterfachausschüssen bzw. Arbeitskreisen ist jedem Fachausschuss freigestellt.
5. Die Amtszeit der Fachausschussmitglieder endet, sobald ein neugewählter Landesvorstand die Bildung der neuen Landesfachausschüsse beschlossen hat.
6. Die Anzahl der Mitglieder eines Landesfachausschusses ist nicht festgelegt.
7. Die Vorsitzenden können ein Mitglied nach zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen ausschließen. Ein Beschluss seitens des Landesfachausschusses hierzu ist nicht erforderlich. Die Vorsitzenden haben die Landesgeschäftsstelle über einen erfolgten Ausschluss in schriftlicher- oder in Textform zu unterrichten.

### **§3 Wahl und Aufgaben des Ausschussvorsitzenden**

1. Der Landesvorstand besitzt für den Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses das alleinige Vorschlagsrecht. Jeder Landesfachausschuss wählt den Vorsitzenden des Ausschusses und bis zu drei Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Vor der Wahl ist die Anzahl der Stellvertreter abzustimmen. Der Fachausschussvorsitzende trägt die Verantwortung für den Ausschuss gegenüber dem Landesvorstand. Er hat dem Landesvorstand auf Anfrage hin schriftlich Rechenschaft hinsichtlich der Arbeitsweise des Landesfachausschusses abzulegen.
2. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses sowie die Koordinierung der Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise.
3. Der Landesvorstand kann den Vorsitzenden eines Fachausschusses jederzeit mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen seines Amtes entheben.

### **§4 Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise**

1. Die Fachausschüsse tagen mindestens einmal pro Quartal im Kalenderjahr. Die Ausschüsse können sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid tagen.
2. Zur ersten Sitzung einer Amtsperiode legen die Fachausschüsse ihr Arbeitsprogramm und den Terminplan für den Rest des Kalenderjahres fest. Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres legen die Fachausschüsse ihr Arbeitsprogramm und den Terminplan für das laufende Kalenderjahr fest.
3. Bei fachübergreifenden Bereichen oder Aufgaben entscheidet der Generalsekretär, bei welchem Ausschuss die inhaltliche Zuständigkeit liegt.
4. Die Einrichtung von ständigen Arbeitskreisen soll für abgegrenzte Arbeitsgebiete erfolgen und eine langfristige Planung durch den Fachausschuss ermöglichen. Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben können Kommissionen mit spezifischem, zeitlich begrenztem Arbeitsauftrag gebildet werden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Ausschuss gewählt und abberufen.
5. Termin, Ort und Form der jeweiligen Sitzungen sind auf Grundlage von §4 Abs. 1 S.2 dieser Ordnung mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

### **§5 Geschäftsführung der Landesfachausschüsse**

1. Die Geschäftsführung der Landesfachausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle.
2. Es ist den Landesfachausschüssen nicht gestattet, eigene Mitgliederlisten, E-Mail Verteiler oder eine eigene Kasse zu führen. Die Verwaltung der Mitgliederlisten und E-Mail Verteiler erfolgt über die Landesgeschäftsstelle.

3. Sollte ein Landesfachausschuss für seine Arbeit Finanzmittel benötigen, so ist dies über den Landesschatzmeister an den Landesvorstand heranzutragen. Der Landesschatzmeister kann entscheiden, ob er die Ausgabe ablehnt, genehmigt oder unter Vorbehalt einer Abstimmung im Landesvorstand genehmigt.
4. In Abstimmung mit dem Generalsekretär können Landesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen. Darüber hinaus sind Landesfachausschüsse nicht berechtigt, sich im Namen der FDP an die Öffentlichkeit zu wenden.

#### **§6 Beschlussfähigkeit**

1. Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren.
2. Bei hybriden Sitzungen haben persönlich anwesende und digital anwesende Mitglieder dieselben Stimmrechte.

#### **§7 Übergeordnete Bestimmungen**

1. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesvorstands und die der Landessatzung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesvorstands vom 04.08.2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 12.12.2003 tritt zugleich außer Kraft.

Potsdam, den 07.08.2023